



SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS
Fraktion im Ortsbeirat Mainz-Altstadt



BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN
Fraktion im Ortsbeirat Mainz-Altstadt

WC-Container als Denkmalzonen-Bestandteile

Anfrage zur Ortsbeiratssitzung am 28. Juni 2023

Alle drei Standorte des Marktfrühstücks — am Leichhof, Liebfrauenplatz und Fischtorplatz — befinden sich innerhalb von Denkmalzonen und profitieren somit von der hohen Attraktivität ihrer Umgebung. Leichhof und Liebfrauenplatz sind Bestandteile der Denkmalzone „Südöstliche Altstadt“, und Fischtorplatz ist in der Denkmalzone „Uferstraße / Fischtorplatz“. An den zwei Standorten Liebfrauenplatz und Fischtorplatz stehen seit längerem WC-Container. Diese befinden sich nicht nur in Denkmalzonen, sondern in unmittelbarer Umgebung von geschützten Einzeldenkmälern (Haus zum Römischen Kaiser, Fischtorplatz 23). Gerade wurde mit großem Aufwand der historische Brunnen in der Wand des Römischen Kaisers restauriert.

Diese WC-Container beeinträchtigen das Erscheinungsbild sowohl der Uferpromenade als auch des Eingangsbereichs des Gutenberg-Museums bzw. in Gegenrichtung des Marktplatzes und des Doms erheblich. Auch wenn es sich nur um eine „vorübergehende“ Beeinträchtigung zugunsten des Marktfrühstücks handeln mag, verschandeln diese Container die Umgebung ununterbrochen, auch außerhalb der Marktzeiten, dazu an den meisten Tagen in einem geschlossenen und daher nicht nutzbaren Zustand.

Wir fragen die Verwaltung:

- 1) Welche Verwaltungsstellen haben welche Genehmigungen für das Aufstellen dieser Container erteilt? Ist der Container am Liebfrauenplatz, da in einer für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Fußgängerzone, mit einer Sondernutzung (erteilt durch Amt 30 — Standes-, Rechts- und Ordnungsamt) verbunden? Ist der Container am Rheinufer, als nicht dem Verkehr gewidmeten Fläche (auf der dennoch eine gemischte Nutzung durch Fuß- und Radverkehr faktisch vorhanden und ausgeschildert ist) Bestandteil der Gestattung (erteilt durch Amt 80 — Wirtschaft und Liegenschaften)?
- 2) Für welche Dauer (mit Geltung an welchen Wochentagen) und mit welchen Auflagen (auch hinsichtlich der Betriebszeiten) oder Bedingungen (auch hinsichtlich der Kosten) sind die in Frage 1 genannten Genehmigungen erteilt worden? Warum ist die Genehmigung der Aufstellung nicht auf die Tage beschränkt worden, an denen die Benutzung und Betrieb der Container vorgesehen ist?
- 3) Welche anderen Verwaltungsstellen wurden beteiligt, bevor die Genehmigungen erteilt worden sind, und welche Stellungnahmen erfolgten seitens dieser Stellen (z.B. Bauaufsicht, Denkmalpflege, Stadtbildpflege, Verkehrsbehörde, Grün- und Umweltamt, Ortsverwaltung)? Falls die beispielhaft erwähnten Stellen nicht beteiligt wurden, warum nicht?
- 4) Mit welchen gestalterischen Maßnahmen oder räumlichen Verlagerungen wäre es möglich, das Erscheinungsbild der Container mit dem Umfeld und Schutzzweck der jeweiligen Denkmalzonen im Einklang zu bringen? Bis wann ist mit einer Umsetzung dieser Maßnahmen bzw. Verlagerungen zu rechnen? Falls nicht, warum nicht?
- 5) „Toilettenwagen“ stellen nach §76 Abs. 2 Nr. 6 LBauO eine Ausnahme dar, für die als sogenannte „fliegende Bauten“ keine Ausführungsgenehmigung der Struktur- und Genehmigungsdirektion erforderlich sind. Um als „fliegender Bau“ eingestuft zu werden, ist es

erforderlich, dass der Aufbau einen vorübergehenden Charakter hat. An welchen zeitlichen Begrenzungen der Genehmigung bzw. des faktischen Vorhandenseins (Wochen, Monate?) ist dieser vorübergehende Charakter gekoppelt? Wie können Denkmalzonen davor geschützt werden, dass der Schutzzweck durch das Aufstellen solcher genehmigungsfreien fliegenden Bauten unterlaufen wird?

Ilona Mende-Daum, SPD

Ludwig Julius, Bündnis 90 / DIE GRÜNEN

1. Juni 2023